

Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Preilack und Turnow

Die Gemeinde Preilack vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz
Herrn Dr. iur. Guido Odendahl
und die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Frau Edeltraud Frahnaw

und die Gemeinde Turnow vertreten durch den
2. Stellvertretenden Amtsdirektor des Amtes Peitz
Herrn Paul-Georg Fritz
und den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Helmut Fries

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Gemeinden Preilack und Turnow des Amtes Peitz haben am 11. März 2001 in einem Bürgerentscheid beschlossen, sich zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Alle Rechte und Pflichten der Gemeinden auf Grund dieses Zusammenschlusses werden im folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

§ 1 - Gemeindezusammenschluss

- (1) Die Gemeinden Preilack und Turnow schließen sich gemäß § 9 Absatz 3 GO zur neuen Gemeinde Turnow-Preilack zusammen.
- (2) Die Gemeinden Preilack und Turnow werden Ortsteile nach § 54 GO der neuen Gemeinde Turnow-Preilack.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der neuen Gemeinde stehen den Einwohnern der ehemaligen Gemeinden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 2 - Ortsbezeichnung

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen "Turnow-Preilack" (sorb. Turnow-Pšituk).
- (2) Die Bezeichnung der Ortsteile wird als amtliche Bezeichnung neben dem Gemeindennamen weiter verwendet.
- (3) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Vor dem Gemeindennamen steht die Bezeichnung "Gemeinde".

§ 3 - Wahrung der Eigenart

(1) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der zusammengeschlossenen Gemeinden zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine, Freiwilligen Feuerwehren und kirchlichen Einrichtungen, sind gleich zu behandeln.

(2) Bestand und Betrieb der in den ehemaligen Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet.

§ 4 - Rechtsnachfolge

(1) Die neue Gemeinde Turnow-Preilack tritt mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses die Rechtsnachfolge für die bisherigen Gemeinden Preilack und Turnow an. Sie übernimmt alle Verbindlichkeiten dieser Gemeinden. Die bestehenden Verträge, Verbindlichkeiten und Mitgliedschaften ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der ehemaligen Gemeinden Preilack und Turnow geht mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses in das Eigentum der neuen Gemeinde Turnow-Preilack über. Die Grundlage dafür bildet die bis zum 31.12.2001 durchgeführte Inventur des beweglichen Inventars.

§ 5 - Sicherung der Bürgerrechte

Zur Sicherung der Bürgerrechte wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der bisherigen Gemeinden Preilack und Turnow als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Turnow-Preilack angesehen.

§ 6 - Ortsrecht

(1) Das bisherige Ortsrecht der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt im jeweiligen Ortsteil so lange weiter, bis neues gemeinsames Ortsrecht im jeweiligen Rechtsgebiet in Kraft tritt.

(2) Grundstücksbezogenes Ortsrecht der ehemaligen Gemeinden bleibt in Kraft. Dies betrifft die in der Anlage 2, welche Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführten Satzungen über Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne und ortsrechtlichen Vorschriften. Das grundstücksbezogene Ortsrecht gilt solange, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(3) Die Beitrags- und Gebührensätze in den nachfolgend aufgeführten Satzungen dürfen für die Dauer von 3 Jahren nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses nicht erhöht werden:

1. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Preilack vom 18.01.2001
2. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow vom 25.08.2000

§ 7 - Investitionen

(1) Die neue Gemeinde Turnow-Preilack wird die aufgrund des Zusammenschlusses nach dem GFG vom Land gewährten Zuwendungen in den Gebieten der bisherigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen und der Vorschläge der nach § 8 Abs. 3 bestimmten Ortsbürgermeister investieren.

(2) Erlöse, die innerhalb der nächsten 5 Jahre aus Veräußerungen des Vermögens der ehemaligen Gemeinden erzielt werden, verbleiben in den jeweiligen Ortsteilen.

(3) Die neue Gemeinde Turnow-Preilack verpflichtet sich, die in Anlage 3 aufgeführten und durch die ehemaligen Gemeinden begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen.

(4) Die zum 31.12.2001 in den Gemeinden Preilack und Turnow vorhandenen Rücklagen werden im Gebiet des jeweiligen Ortsteiles eingesetzt.

§ 8 – Gemeindevertretung/ Bürgermeister/ Ortsbürgermeister

(1) Aus den Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden wird nach § 10 Abs. 2 und 3 GO bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode eine vorläufige Gemeindevertretung gebildet. Sie besteht aus allen bisherigen Mitgliedern der Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden. Durch die vorläufige Gemeindevertretung ist entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 1 AmtsO ein weiteres Mitglied für den Amtsausschuss zu wählen.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister wird bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode von der vorläufigen Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack aus ihrer Mitte in ihrer ersten Sitzung gewählt.

(3) Bis zum Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode wird der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister Ortsbürgermeister des jeweiligen Ortsteils. Er kann zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode sein. Die vorläufige Gemeindevertretung entscheidet bis zur nächsten landesweiten Kommunalwahl, ob Ortsbürgermeister gewählt werden.

§ 9 - Wahlkreise

Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Turnow-Preilack soll das Wahlgebiet gem. den §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in zwei Wahlkreise eingeteilt werden. Hierbei soll der Wahlkreis 1 das Gebiet des Ortsteils Turnow und der Wahlkreis 2 das Gebiet des Ortsteils Preilack umfassen.

§ 10 - Übernahme von Bediensteten

(1) Die ehrenamtlichen Bürgermeister der sich zusammenschließenden Gemeinden sind nach den Vorschriften über die Ehrenbeamten (§ 149 Abs. 1 Satz 2 LBG) zu verabschieden.

(2) Die Bediensteten der ehemaligen Gemeinden werden in den Dienst der neuen Gemeinde Turnow-Preilack nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Gleiches gilt für alle Mitarbeiter in bestehenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

§ 11 - Regelung von Einzelfragen

(1) Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im jeweiligen Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden Preilack und Turnow dürfen für die Dauer von 3 Jahren nicht erhöht werden.

(2) Folgende Straße wird umbenannt:

- Preilack: Wiesenweg in Wiesenstraße

(3) Die Gemeinde Turnow-Preilack wird Träger der Kindertagesstätten in den Ortsteilen Preilack und Turnow. Die vorläufige Gemeindevertretung entscheidet in ihrer 1. Sitzung über die Übertragung der Leistungsverpflichtung nach § 1 KitaG von der Gemeinde auf das Amt Peitz für das Jahr 2002.

(4) Die finanzielle Absicherung des kulturellen und sportlichen Eigenlebens nach § 3 Abs. Satz 2 hat für die Dauer von 3 Jahren mindestens im Rahmen der im Haushalt 2001 dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze zu erfolgen.

§ 12 - Wohlverhalten

Die sich zusammenschließenden Gemeinden verpflichten sich bis zum Wirksamwerden des Zusammenschlusses, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, nur im Einvernehmen vorzunehmen.

§ 13 - In-Kraft-Treten

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass der Zusammenschluss zum 31.12.2001 erfolgen soll.

(2) Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg in Kraft.

Peitz, den 11.07.2001

Für die Gemeinde Preilack

gez. Edeltraud Frahnow
Bürgermeisterin

gez. Dr. Guido Odendahl
Amtdirektor

- Siegel -

Für die Gemeinde Turnow

gez. Helmut Fries
Bürgermeister

gez. Paul-Georg Fritz
2. Stellv. Amtdirektor

- Siegel -

Anlagen:

1. Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaften
2. Übersicht über grundstücksbezogenes Ortsrecht
3. Übersicht über begonnene Baumaßnahmen, die fortzuführen und fertig zu stellen sind.

Anlage 1:

Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaften

1. Verbindlichkeiten

1.1. Gemeinde Turnow

- Kreditvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 17.06.1991 in Höhe von 95.000 DM; Festzinsbindung bis 15.05.2001, Restkapital zum 01.01.2001: 73,7 TDM
- Kreditvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 28.11.1991 in Höhe von 61.000 DM; Festzinsbindung bis 15.11.2001, Restkapital zum 01.01.2001: 48,9 TDM
- Kreditvertrag mit der Deutsche Hypothekenbank Frankfurt am Main vom 13.11.1992 in Höhe von 431.000 DM; Festzinsbindung bis 31.10.2002, Restkapital zum 01.01.2001: 373,1 TDM

2. Verträge

2.1. Pacht- und Mietverträge

2.1.1. Gemeinde Preilack

- Pachtvertrag vom 10.06.1997 (mit 1. Nachtrag aus 2000) mit der Agrargenossenschaft „Vorspreewald“ e. G., Tumow

2.1.2. Gemeinde Turnow

- Pachtvertrag vom 24.09.1997 (mit 1. Nachtrag vom 07.07.1998) mit der Agrargenossenschaft „Vorspreewald“ e. G., Turnow
- Pachtvertrag vom 07.07.1998 mit der Agrargenossenschaft „Vorspreewald“ e. G., Turnow
- Pachtvertrag vom 11.02.1992 (mit 1. Nachtrag vom 15.10.1996) mit Herbert Krautzig, Turnow
- Pachtvertrag vom 11.02.1992 mit Willi Resag, Turnow
- Pachtvertrag vom 11.02.1992 mit Luise Seidl, Turnow
- Pachtvertrag vom 11.02.1992 mit Hanni Walter, Tumow
- Pachtvertrag vom 11.02.1992 mit Reinhard Haatz, Turnow
- Pachtvertrag vom 11.02.1992 mit Elisabeth Lehmann, Turnow
- Pachtvertrag vom 10.12.1997 mit Dietmar Kermas, Turnow
- Pachtvertrag vom 15.11.1999 mit Ralph und Andrea Dumke, Turnow
- Pachtvertrag vom 20.04.2000 mit Spreewaldfischer Burg/Umgebung
- Pachtvertrag vom 17.10.2000 mit Helga Haatz, Turnow
- Mietvertrag vom 01.07.1991 mit Frau Jurran (Arztpraxis)
- Mietvertrag vom 01.04.1996 mit Familie Loichen

2.2. Erschließungsverträge

2.2.1. Gemeinde Preilack

- Städtebaulicher Vertrag für die Erstellung des Bebauungsplanes „Wohnungsbebauung an der Ugorina“ (Beschluss GV vom 03.05.200 1)
- Erschließungsvertrag zur Erschließung des Wohnbaustandortes "Wohnungsbebauung an der Ugorina " in 03185 Preilack (Beschluss GV vom 05.07.2001)

2.2.2. Gemeinde Turnow

- Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung des 1. BA des Wohngebietes „Am Kanal“ vom 23.07.1997
- Erschließungsvertrag zur Erschließung des 2. BA des Wohngebietes „Am Kanal“ vom 09.03.2000

2.3. Versicherungsverträge

2.3.1. Gemeinde Preilack

- Gebäudeversicherung Gemeindebüro/Kita: VS-Nr. 2203-010.183.116, Feuerversicherungsgesellschaft
- Gebäudeversicherung Freizeittreff (neu): VS-Nr. 2203-016.525.501, Feuerversicherungsgesellschaft
- Gebäudeversicherung Leichenhalle: VS-Nr. 2203-010.183.149, Feuerversicherungsgesellschaft
- Gebäudeversicherung Wirtschaftsgebäude: VS-Nr. 2203-015.767.314, Feuerversicherungsgesellschaft
- Inhaltsversicherung Gemeindebüro/Kita: VS-Nr. 2205-010.120.408, Feuerversicherungsgesellschaft
- Inhaltsversicherung Freizeittreff: VS-Nr. (Abschluss erfolgt im Juni 2001)
- Inhaltsversicherung Leichenhalle: VS-Nr. 2205-015.767.303, Feuerversicherungsgesellschaft
- Allgemeine Haftpflichtversicherung, KSA
- Unfallversicherung für Jugendgruppen, KSA

2.3.2. Gemeinde Turnow

- Gebäudeversicherung Gemeindezentrum: VS-Nr. GSV 10/340/1504369/280, Allianz
- Gebäudeversicherung Arztpraxis: VS-Nr. GSV 10/340/1504236/280, Allianz
- Gebäudeversicherung Friedhofshalle: VS-Nr. GSV 10/340/1504083/280, Allianz
- Gebäudeversicherung Kita und Nebengebäude: VS-Nr. GSV 10/340/1503426/280, Allianz
- Inhaltsversicherung ehem. Gemeindebüro: VS-Nr. 2205-010.171.887, Feuerversicherungsgesellschaft
- Inhaltsversicherung Gemeindezentrum: VS-Nr. 2205-010.171.898, Feuerversicherungsgesellschaft
- Inhaltsversicherung Kita: VS-Nr. 2205-010.171.901, Feuerversicherungsgesellschaft
- Inhaltsversicherung Hortraum: VS-Nr. 2205-010.171.912, Feuerversicherungsgesellschaft
- Inhaltsversicherung Gemeindesaal: VS-Nr. 2205-010.171.923, Feuerversicherungsgesellschaft
- Allgemeine Haftpflichtversicherung, KSA
- Unfallversicherung für Jugendgruppen, KSA
- Kfz-Versicherung, KSA

2.4. Sonstige Verträge

2.4.1. Gemeinde Preilack

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik zwischen dem Amt Peitz und der Gemeinde Preilack vom 14.06.2000
- Winterdienstvertrag zwischen der Gemeinde Preilack und der Agrargenossenschaft Vorspreewald e. G. Turnow vom 01.11.1999
- Wartungsvertrag für die Heizungsanlage im Gemeindebüro/Kita mit der elmak GmbH Peitz vom 24.01.1997
- Vertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten im Freizeittreff der Gemeinde Preilack durch die Ortswehr Preilack der Amtsfeuerwehr Peitz vom 01.06.2001
- Vertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten im Freizeittreff der Gemeinde Preilack durch den SV Preilack e. V. vom 01.06.2001
- Vertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten im Freizeittreff der Gemeinde Preilack durch den Kinderklub „Kreativ“ e. V. vom 01.06.2001
- Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Preilack und der Jugendinitiative Preilack zur Nutzung von Räumlichkeiten im Freizeittreff der Gemeinde Preilack vom 01.06.2001
- Wartungsvertrag für die Heizungsanlage im Freizeittreff: Abschluss Juli / August 2001
- Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Gemeinde Preilack und der ESSAG (envia) vom 20.01.1998/11.05.1998

2.4.2. Gemeinde Turnow

- Bausparvertrag mit der BHW vom 01.06.1991 in Höhe von 75.000 DM
- Gestattungsvertrag vom 12.07.1999 mit dem Land Brandenburg/MUNR
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik zwischen dem Amt Peitz und der Gemeinde Turnow vom 10.11.1995
- Winterdienstvertrag zwischen der Gemeinde Turnow und der Agrargenossenschaft Vorspreewald e. G. Turnow vom 01.11.1999
- Vereinbarung zur Nutzung von Räumlichkeiten im kommunalen Objekt Dorfstraße 9 in Turnow durch den Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Turnow e. V. vom 29.03.2000
- Vereinbarung zur Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus der Gemeinde Turnow im Schulweg 9 durch die Chorgemeinschaft Turnow e. V. vom 29.03.2000
- Benutzerordnung für den Jugendfreizeitraum der Gemeinde Turnow im Schulweg 9 vom 13.03.1998
- Wartungsvertrag für die Heizungsanlage in der Kita Turnow mit der elmak GmbH Peitz vom 14.11.1995
- Inspektionsvertrag (Heizung) für Gemeindezentrum und Gebäude (Arztpraxis/Wohnung Loichen) Schulweg 9 mit der Fa. Herold aus Kolkwitz vom 25.10.1996
- Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Gemeinde Turnow und der ESSAG (envia) vom 11.04.1994/14.04.1994
- Konzessionsvertrag zur Gasversorgung mit Flüssiggas zwischen der Gemeinde Turnow und Tyczka Minol GmbH vom 05.10.1998

3. Mitgliedschaften

3.1. Gemeinde Preilack

- Kommunalen Arbeitgeberverband
- Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Feuerwehrunfallkasse Brandenburg
- Unfallkasse Brandenburg
- Gartenbauberufsgenossenschaft
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
- Trink- und Abwasserverband „Hammerstrom/Malxe" Peitz

3.2. Gemeinde Turnow

- Kommunalen Arbeitgeberverband
- Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Feuerwehrunfallkasse Brandenburg
- Unfallkasse Brandenburg
- Gartenbauberufsgenossenschaft
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
- Trink- und Abwasserverband „Hammerstrom/Malxe" Peitz

Anlage 2:

Übersicht über grundstücksbezogenes Ortsrecht

1. Satzungen

1.1. Gemeinde Preilack

- Satzung der Gemeinde Preilack über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 25.02.1999
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Preilack vom 08.04.1994

1.2. Gemeinde Turnow

- Satzung der Gemeinde Turnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 26.03.1999
- Außenbereichssatzung „Ausbau Windmühle“ vom 12.12.1996

2. B-Pläne

2.1. Gemeinde Preilack

- Bebauungsplan „Wohngebiet an der Ugorina“. Genehmigung steht noch aus.

2.2. Gemeinde Turnow

- Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbestättengebiet zwischen der B 97 und der Eisenbahn“ vom 23.03.1994
- Bebauungsplan Nr. 2 Wohngebiet „Am Kanal“ vom 27.02.1997

Anlage 3:

Übersicht über begonnene Baumaßnahmen einschließlich Planungen, die fortzuführen und fertig zu stellen sind

1. Gemeinde Preilack

- Carport und Grillplatz am Sportplatz

2. Gemeinde Turnow

- Rekonstruktion des Objektes Schulweg 9
- Rekonstruktion des Objektes Dorfstraße 9
- Ausrüstung des Sportplatzes mit Sportgeräten - 1. BA
- Sanierung Friedhofsmauer